

Ergänzende Vertragsbedingungen - Frühjahrsinstandsetzung

Inhaltsverzeichnis

1. Erklärungen zum Angebot.....	1
2. Vorbereitungen und zugesicherte Eigenschaften.....	1
3. Checkliste – Vorbereitungen seitens des Auftraggebers.....	1
4. Beendigung der Leistungserbringung.....	2
5. Salvatorische Klausel.....	2

1. Erklärungen zum Angebot

1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einsehbar auf unserer Homepage) sind vollumfänglich gültig.

1.2. Referenz Normplatz

Der im Angebot aufgelistete Pauschalpreis für eine reine Frühjahrsinstandsetzung bezieht sich auf einen Normplatz von bis zu 667 m² Fläche. Spielfeldflächen, welche einen Normplatz übersteigen können höhere Kosten nach sich ziehen.

1.3. Sonstige Mehraufwände

Die in der Preisübersicht aufgeführte Position „Lohnarbeit für sonstige Mehraufwände“ bezieht sich ausschließlich auf Tätigkeiten im Rahmen der Frühjahrsinstandsetzung, welche auf Stundenbasis abgerechnet werden. Zur Orientierung siehe Abschnitt 3 – Checkliste.

1.4. Terminvergabe für die Frühjahrsinstandsetzung

Ein im Angebot angegebener Leistungszeitraum stellt einen Richtwert bzw. Terminwunsch und keine Termingarantie dar. Der Termin zur Leistungserbringung ist dabei insbesondere abhängig von der Witterung sowie aller organisatorischer und wirtschaftlicher Faktoren und wird von uns frühestmöglich präzisiert und kommuniziert.

1.5. Einbaumethode

Die Einbaumethode ist u.a. abhängig von den vorherrschenden Witterungsverhältnissen. Sofern es die Umstände zulassen, kann die Einbaumethode frei gewählt werden. Aus Gründen der Gewährleistung sind wir jedoch berechtigt, die nach unserer Erfahrung optimale Einbaumethode entsprechend der vorherrschenden Rahmenbedingungen auszuwählen.

1.6. Bestellmengen

Angemessene Teillieferungen, sowie zumutbare Abweichungen von Bestellmengen von +/- 10%, sind zulässig. Vereinbarte Preise erhöhen oder ermäßigen sich entsprechend.

1.7. Kontaktdaten für die Abwicklungen von Anlieferungen

Für reibungslose Anlieferungen werden erforderliche Kontaktdaten der Ansprechpartner entsprechend den aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen einzig und allein zum Zwecke der Auftragsabwicklung an Nachunternehmer weitergegeben.

1.8. Entsorgungscontainer

Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Auftraggeber uns aus arbeitsschutztechnischen Gründen folgende Entsorgungscontainer zur Verfügung:

- a) Absetzmulden mit Klappe bis 7 cbm
- b) Absetzmulden ohne Klappe, mit flachem Einstieg (nicht höher als 1,00 m)
- c) Abrollmulden mit einer Seitenhöhe von maximal 1,00 m.

2. Vorbereitungen und zugesicherte Eigenschaften

2.1. Vorbereitungen

Um den reibungslosen Ablauf der Frühjahrsinstandsetzung sicherzustellen, verpflichtet sich der Auftraggeber die im Abschnitt 3 aufgeführte Checkliste nach bestem Wissen und Gewissen rechtzeitig vor Arbeitsbeginn durchzuführen.

2.2. Informationspflicht

Fehlen zugesicherte Eigenschaften der Anlage (Zugang zu den Sportflächen, Transportwege, überdurchschnittlicher Pflanzenbefall, Wasserversorgung, Räumlichkeiten bzw. sanitäre Einrichtungen etc.) oder bestehen sonstige Hindernisse, welche Arbeitsabläufe beeinträchtigen können, sind wir darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2.3. Verzögerungen

Des weiteren sind wir berechtigt bei dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften Terminverschiebungen vorzunehmen und/oder Kosten durch entstandene Verzögerungen und/oder Mehraufwände in Rechnung zu stellen.

3. Checkliste – Vorbereitungen seitens des Auftraggebers

Mit Teilen der in dieser Checkliste aufgeführten Punkte können Sie, sofern Sie die Arbeiten abgeben wollen, uns auch beauftragen. Andernfalls gehen wir davon aus, dass mit unserer Anreise alle Vorbereitungen ihrerseits erfüllt sind.

3.1. Zugänge zu den Spielflächen

Damit die Spielflächen mit Arbeitsmaschinen und Kleingeräten befahren werden können, müssen Zugänge eine Breite von mindestens 1,00 m aufweisen. Ein erforderliches Öffnen von Zäunen oder Ähnlichem geht zu Lasten des Auftraggebers.

Ergänzende Vertragsbedingungen - Frühjahrsinstandsetzung

3.2. Beschwerden

Sofern nicht anders vereinbart, werden vor der Anlieferung des Ziegelmehl zum Abdecken Beschwerden (z.B. Steine etc.) zur Verfügung gestellt. Diese werden in unmittelbarer Nähe zur Abladestelle platziert.

3.3. Linienabdeckungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind die Linienabdeckungen vor Arbeitsbeginn zu entfernen.

3.4. Kipp- und Abladestellen allgemein

Sofern nicht anders vereinbart, haben Kipp- und Abladestellen sich so nah wie möglich an den Spielflächen und bei einander zu befinden.

3.5. Kippstellen für das Ziegelmehl

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die durchschnittliche vertretbare Entfernung auf ebenen, festen Untergründen ca. 40 m ausgehend von der Platzmitte.

3.6. Abladestellen für Entsorgungscontainer

Sofern nicht anders vereinbart, müssen Container so platziert werden, dass auf der Seite der Containeröffnung mindestens 7 m freie Lauffläche zur Verfügung stehen.

3.7. Saubere Regenrinne

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Regen- und Abflurrinnen entlang von Spielflächen vorab zu entleeren.

3.8. Grobe Verunreinigungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind grobe Verunreinigungen (Laub, Nadeln, Äste, Setzlinge etc.) auf ein Minimum zu entfernen.

3.9. Wasserzapfstellen

Sofern nicht anders vereinbart, muss von jedem Punkt einer Spielfläche eine funktionsfähige und einsatzbereite Wasserzapfstelle in weniger als einer Platzlänge Entfernung erreichbar sein.

3.10. Beregnungsanlagen

Sofern nicht anders vereinbart, sind bei vorhandenen Beregnungsanlagen diese zur Verfügung zu stellen und frühzeitig auf Funktionalität zu prüfen.

3.11. Vorbereitung bei Trockenheit (möglich ab ca. Ende März bis Anfang Mai)

Bei trockener Witterung sind Spielfelder, um eine Austrocknung zu vermeiden, ausgiebig vorzuwässern. Die Platzfeuchte sollte mindestens der entsprechend, wie es für einen Spielbetrieb erforderlich ist. Auf ausgetrockneten Tennisplätzen lässt sich ein Nasseinbau ohne Mehraufwand nicht durchführen. **Sofern Sie sich nicht sicher sind, ob eine Vorwässerung notwendig ist, kontaktieren Sie uns – auch bereits einige Tage vor dem angestrebten Arbeitsbeginn.**

4. Beendigung der Leistungserbringung

4.1. Abnahme

Mit der Beendigung der Arbeiten bieten wir allen Auftraggebern bzw. dessen Vertretern eine Abnahme in Form einer gemeinsamen Platzbegehung an. Hierfür wird der Auftraggeber von uns so früh wie möglich unterrichtet.

4.2. Fertigstellung ohne Abnahmetermin

Kann trotz angemessener Fristsetzung keiner der genannten Ansprechpartner zum Abnahmetermin erscheinen, gelten die ausgeführten Arbeiten als beanstandungs- und mängelfrei abgenommen.

4.3. Späterer /Zweiter Abnahmetermin

Ist seitens des Auftraggebers ein späterer Abnahmezeitpunkt erwünscht, behalten wir uns das Recht vor die zusätzlich anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

4.4. Teilabnahmen

Teilabnahmen, z.B. für einzelne komplett fertiggestellte Spielflächen, sind zulässig.

4.5. Obhut unfertiger Sportflächen bei Verzögerungen

Insofern die Arbeiten auf der Anlage unterbrochen werden müssen, obliegt es dem Auftraggeber die Sportflächen, gemäß unseren Anweisungen bis zur Wiederaufnahme zu warten.

4.6. Bespielen der Sportflächen

Mit Aufnahme des Spiel- oder Trainingsbetriebs durch den Auftraggeber gelten die Arbeiten als mangelfrei abgenommen. Der Auftraggeber muss auf diese Rechtsfolge nicht gesondert hingewiesen werden.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder enthalten diese Bestimmungen eine Regelungslücke, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

(Stand 01.09.2020)